Vertragsbedingungen für die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag (PfdN) und die Anschlussbetreuung an der Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim

Diese Bedingungen sind Bestandteil des abgeschlossenen Betreuungsvertrags.

1. Betreuung des Kindes

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ) organisiert und betreibt die Schülerbetreuung im Pakt für den Nachmittag in einem Gesamtzeitfenster Mo- Fr von 07:30 bis 17:00 Uhr (Modulangebote können variieren) gemeinsam mit der Schule. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder zu den laut Betreuungsvertrag festgelegten Modulen.

Die Betreuung in der Zeit zwischen 07:30 Uhr und 14:30 Uhr gilt im Pakt für den Nachmittag als schulische Veranstaltung. Betreuung in dieser Zeit findet entsprechend den Regelungen der Schule statt. Es gilt die Schulordnung. Das angemeldete Kind ist im Umfang der angegebenen Wochentage zum Besuch verpflichtet. Befreiungen von der Teilnahmepflicht können auf Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden. JJ behält sich vor, die Betreuung in der Anschluss-, oder Ferienbetreuung vorübergehend einzustellen, wenn die Aufsicht, die Sicherheit oder die Gesundheit der angemeldeten Kinder nicht gewährleistet werden kann.

Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht gekündigt wird (siehe Punkt 10. Kündigung).

Anmeldeschluss für das folgende Schuljahr ist der 31.03. Vertragsbeginn für Neuaufnahmen ist der 01.08. (Schuljahr 01.08. bis 31.07.). Betreuungsbeginn ist der Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien.

Die Betreuungsmodule werden für ein komplettes Schuljahr gebucht. Während des Schuljahres sind Veränderungen nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Jegliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und JJ e.V. Für Neuaufnahmen an der Schule bei Zuzug ist eine unterjährige Aufnahme möglich. Betreuungsbeginn ist immer zum nächsten Monatsersten.

Nach den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes dürfen nur Kinder in die Anschlussbetreuung aufgenommen werden, für die vor Betreuungsbeginn ein Masernschutz nachgewiesen wurde.

2. Kosten und Beitragszahlung

Die aktuellen Betreuungskosten für die Anschluss- und Ferienbetreuung, sind auf der Homepage www.jj-ev.de sowie auf dem Anmeldeformular zu finden.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind gemäß Betreuungsvertrag aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren für Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. zu erteilen. Die Kosten für die Betreuung sowie das Mittagessen werden 12 Mal im Jahr zum Monatsersten im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Eine zeitlich befristete, Verringerung des Betreuungsangebots oder eine vorrübergehende Schließung der Einrichtung, steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung (z.B. bei Krankheit des Kindes) kann nicht erstattet werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.

Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern (z.B. durch eine geringere Zahl der Kinder oder Kürzung der Zuschüsse), können die Monatsbeiträge zur Aufrechterhaltung der Betreuung erhöht werden. Sollte von Seiten des Essenslieferanten ein höherer Preis pro Essen anfallen, erhöht sich die monatliche Essenspauschale entsprechend. Bei Abrechnung des Essens durch den Caterer gelten dessen Vertragsbedingungen.

3. Finanzielle Förderung

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung oder vom Mittagessen ausgeschlossen sein.
Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Fördermöglichkeiten über die kommunalen Jugend- und Sozialämter, Jobcenter, Fachstellen Bildung und Teilhabe usw. Erziehungsberechtigte können hier Zuschussanträge stellen.
Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig. Können die Erziehungsberechtigten dieser (vorläufigen) Zahlungspflicht nicht nachkommen ist eine Betreuung bzw. eine Teilnahme beim Mittagessen nicht möglich.
Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall rechtzeitig und vertrauensvoll an die Betreuungsleitung bzw. Schulleitung.

4. Mittagessen

Im Pakt für den Nachmittag wird ein warmes Mittagessen angeboten, das von einem externen Essenslieferanten bezogen wird (Es gelten dessen AGB). Die Bestellung und Abrechnung kann je nach Caterer und Schulsituation direkt durch diesen durchgeführt werden. Je nach Vorgabe des Schulträgers kann die Teilnahme am Mittagessen für die angemeldeten Kinder verpflichtend sein. Für Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen sind die Eltern verpflichtet eine angemessene Mahlzeit mitzugeben. Bei Abwesenheit eines Kindes kann das Mittagessen abgeholt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienerichtlinien liegt nach der Übergabe des Mittagessens bei der abholenden Person.

5. Hausaufgaben/ Lernzeit

Die Erledigung der Hausaufgaben erfolgt in der Hausaufgabenbetreuung. In der Regel werden die Hausaufgaben in betreuten Gruppen im Rahmen des PfdN erledigt. Nachhilfe mit Korrektur findet in der Hausaufgabenbetreuung nicht statt.
Die Lernzeit wird nach dem Konzept der jeweiligen Schule durchgeführt. In der Regel findet die Lernzeit am Vormittag im Rahmen des Unterrichts statt.
Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, regelmäßig Einsicht in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder zu nehmen. Die Verantwortlichkeit für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben und den Aufgaben in der Lernzeit verbleibt bei den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten.

6. Schließzeiten und Ferienbetreuung

In drei Wochen der Sommerferien sowie zwischen dem ersten Ferientag der Weihnachtsferien und dem ersten Wochenende im neuen Jahr ist die Betreuung geschlossen. Pro Schuljahr kommen max. drei Schließtage für Fortbildung, Konzept- und Qualitätsentwicklung hinzu. Die Erziehungsberechtigten erhalten frühzeitig Informationen zu den Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung im jeweiligen Schuljahr.
Die Ferienbetreuung wird in den jeweiligen Schulstandorten in unterschiedlichem Umfang angeboten. Die Bedingungen werden separat beschrieben.

7. Abholregelung

Die Kinder können im Pakt für den Nachmittag frühestens ab 14:30 Uhr abgeholt werden.
Im Rahmen der Anschlussbetreuung kann die Abholzeit nach Absprache flexibel gestaltet werden. Bei besonderen Angeboten (Ausflüge, Kurse o.ä.) werden die Abholzeiten frühzeitig mitgeteilt. Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen schriftlich hinterlegt sein. Alle Änderungen der Abholregelung müssen der Betreuung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt, Krankheitssymptome zeigt, grob oder mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstößt oder das Schulgelände während der Betreuungszeit unerlaubt verlässt, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen. In besonderen Fällen kann die Betreuungsleitung das Kind

vorübergehend von der Betreuung ausschließen.

8. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht in der Schulzeit bis 14:30 Uhr liegt bei der Schule. Die Aufsichtspflicht in der Früh-, Anschluss-, und Ferienbetreuung liegt bei JJ e.V. Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Schule oder Betreuungseinrichtung. Dem Betreuungspersonal ist es gestattet, mit den Kindern den Schulhof oder einen örtlichen Spielplatz aufzusuchen sowie Spaziergänge zu unternehmen. Die Aufsichtspflicht erlischt, wenn sich ein Kind unerlaubt vom Schul- oder Einrichtungsgelände entfernt.
Die Kinder sind während des Aufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert.
Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für das zu betreuende Kind eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. JJ e.V. hat seinerseits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die vom Verein abzudeckenden Risiken absichert. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

9. Krankheit des Kindes/ Besondere Betreuung

Im Krankheitsfall darf das Kind die Schule und die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule und Betreuung unverzüglich zu benachrichtigen. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und die entsprechenden Verordnungen des Landes Hessens sowie die Vorgaben des Schulträgers.

Dem Betreuungspersonal ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise des besonderen Betreuungsbedarfes (siehe Formular „Anmeldung“) des Kindes ergeben. Über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten und Beeinträchtigungen ist unbedingt unverzüglich zu informieren. Diese Informationen bedürfen der Schriftform.

10. Kündigung

Die reguläre Kündigung des Vertrages ist von beiden Vertragsparteien nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung) und muss spätestens 6 Wochen vor dem Kündigungstermin vorliegen. Die Betreuungsverträge der Kinder der 4. Klassen enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des laufenden Schuljahres. Alle anderen Verträge verlängern sich automatisch, wenn sie nicht mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung der Erziehungsberechtigten ist mit einem begründeten Antrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende z.B. bei Schulwechsel möglich. Über die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung entscheidet die Leitung der Betreuung in Absprache mit der Schulleitung und der Geschäftsführung JJ e.V. Bei vorzeitigem Fernbleiben ist der Monatsbeitrag weiterhin zu leisten. Eine Kündigung oder Reduzierung der Betreuung durch die Erziehungsberechtigten nur für die Dauer der Schulferien ist nicht zulässig.

JJ e.V. ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- das Kind die Regeln der Betreuung/Schule nicht befolgt und zweimalig eine schriftliche Abmahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
- sich die Erziehungsberechtigten mit zwei Monatsbeiträgen in Zahlungsverzug befinden,
- Erziehungsberechtigte eine Betreuung wünschen, die mit dem pädagogischen Konzept der Betreuung nicht zu vereinbaren ist.

11. Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Schüler/innen durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG nur solche Daten

gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung der Schüler/innen benötigt werden.

Datenschutzrechte:
Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte (mit Ausnahme an den Caterer zur Durchführung des Mittagessens) weitergegeben.
Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -beziehbaren Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragten des Vereins,
Herr Richard Sickinger Ansprechpartner. Mailadresse: richard.sickinger@jj-ev.de

Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden.
Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

Die Erziehungsberechtigten sind mit einem fachlichen Austausch von personenbezogenen Schülerdaten zwischen Lehrkräften und Betreuungskräften als festem Bestandteil der Betreuung einverstanden. Der Austausch erfolgt im jeweils erforderlichen Umfang zu den Themen Lernsituation und Entwicklung und Verhalten des Kindes.

12. Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung sowie den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden. Diese Änderungen bedürfen der Schriftform.

13. Vertragsänderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 17.06.2022